

Kurt Obermeier GmbH
Berghäuser Straße 70
57319 Bad Berleburg
Deutschland

Geschäftszahl: 2023-0.751.288

Wien, 18. Oktober 2023

Gegenstand: Verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 iVm Art. 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 des Biozidproduktes „*Koranol Holzbau Grund*“

B e s c h e i d

Über den von der Firma Kurt Obermeier GmbH & Co. KG, Berghäuser Straße 70, 57319 Bad Berleburg (Deutschland) (im Folgenden „Antragstellerin“) am 15. September 2023 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-LQ088678-98 auf verwaltungstechnische Änderung einer Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) iVm der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden „VO 354/2013“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

S p r u c h

Gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 wird der Bescheid GZ 2021-0.144.893 vom 01. März 2021 i.V.m. 2023-0.610.169 vom 23. August 2023 für das Biozidprodukt

Koranol Holzbau Grund

mit folgenden Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

Koranol Holzbau Grund

Embasol PPI

AT-0025780-0000

Danske Imprägniergrund

Contrabol 550

im Bescheid / in Anlage 1 wie folgt abgeändert:

- Der Name der Zulassungsinhaberin wird von „Kurt Obermeier GmbH & Co. KG“ in „Kurt Obermeier GmbH“ geändert.
- Der Name der in Anlage 1 unter Punkt 1.3. genannten Herstellerin des Biozidprodukts wird von „Kurt Obermeier GmbH & Co. KG“ in „Kurt Obermeier GmbH“ geändert.
- Der weitere Handelsname „Contrabol 550“ wird entfernt.
- Es wird der folgende weitere Handelsname hinzugefügt: „Lignal universal“

Das Biozidprodukt enthält nun folgende Handelsnamen und Zulassungsnummer:

Koranol Holzbau Grund

Embasol PPI

AT-0025780-0000

Danske Imprägniergrund

Lignal universal

Die Anlage 1 zum Bescheid 2023-0.610.169 vom 23. August 2023 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ 2021-0.144.893 vom 01. März 2021 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Begründung

Am 15. September 2023 hat die Antragstellerin einen Antrag auf verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 für das Biozidprodukt „*Koranol Holzbau Grund*“ im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-LQ088678-98) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 16. September 2023 angenommen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der beantragten Änderung vorgelegt. Daraus resultierend konnten die im Spruch festgesetzten Änderungen durchgeführt werden.

Da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde, konnte von der Einräumung des Parteihörs abgesehen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Anlage

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr. Thomas Jakl